

Mayer, Otto G.

Article — Published Version

Rentenreform: welche Halbwertzeit?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mayer, Otto G. (2001) : Rentenreform: welche Halbwertzeit?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 81, Iss. 2, pp. 68-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40920>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Berg kreite und gebar zwar keine Maus, aber eine Rentenreform, ber deren Halbwertzeit – ein, zwei oder mehr Jahre? – noch vor ihrem Inkrafttreten Wetten angestellt werden. Mit den Gesetzesbeschlssen des Deutschen Bundestages vom 26. Januar beschftigt sich nun der Bundesrat: Das Altersvermgensgesetz bedarf seiner Zustimmung, das Altersvermgensergnzungsgesetz kann der Bundestag auch gegen den Bundesrat durchsetzen. Das erstere regelt den Aufbau der zustzlichen, privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge durch massive steuerliche Frderung, das zweite die fr die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Reformmanahmen: Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll danach bis zum Jahre 2020 unter 20% verharren und trotz der abzu- sehenden demographischen Entwicklung bis 2030 nicht ber 22% liegen. Nach Interventionen der Gewerkschaften ist das (Standard-) Rentenniveau auf ber 67% fixiert worden. Droht der Beitragssatz ber die gesetzlichen Vorgaben zu steigen oder das Rentenniveau darunter zu sinken, wird die jeweilige Regierung per Gesetz aufgefordert, entsprechende Gegenmanahmen vorzusehen.

Noch nicht vorgesehen ist die steuerliche Freistellung der Pflichtbeitrge zur Rentenversicherung bei vollstndiger Besteuerung der spteren Rentenzuflsse (nachgelagerte Besteuerung). Falls der Bundesrat es dabei belt, kann der Fall eintreten, da „freiwillige“ Beitrge zur privaten Vorsorge bis in Hhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze das zu versteuernde Einkommen schmlern, die Pflichtbeitrge jedoch nicht, zumindest nicht in voller Hhe. Dies drfte kaum mit dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfhigkeit oder der Gleichbehandlung in Einklang zu bringen sein; die in diesem Jahr zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der steuerlichen Ungleichbehandlung der verschiede-



Otto G. Mayer

Rentenreform: Welche Halbwertzeit?

nen Alterseinkommen drfte aber auch diesem Umstand abhelfen.

Wie schnell die Bundesregierung ttig werden mu, weil Beitragssatz oder Rentenniveau die politisch vorgegebenen Grenzmarken zu ber- bzw. zu unterschreiten drohen, hngt natrlich entscheidend von der Validitt der Annahmen der Modellrechnungen ab. Nun sind Prognosen immer mit Unsicherheit verbunden, zumal wenn sie die Zukunft betreffen (Kurt Tucholsky). Daher sollten die Annahmen auch den „Grundstzen eines ordentlichen Kaufmanns“ (z.B. dem Niederstwertprinzip) folgen.

Bemerkenswert an der angenommenen positiven Beschftigungsentwicklung, d.h. also an der angenommenen Entwicklung der Zahl der Beitragszahler ist jedoch, da diese nicht durch einen Abbau der Arbeitslosigkeit, sondern vorrangig durch einen deutlichen Abbau der stillen Reserve, durch einen Anstieg des tatschlichen Renteneintrittsalters und eine deutliche Erhhung der Erwerbsquote der Frauen erreicht wird. Diese Faktoren erbringen die im Vergleich zu einem Abbau der Arbeitslosigkeit hheren Beitragseinnahmen, die notwendig sind, um die gewnschten Beitragssatz- und Rentenniveaus zu erreichen. Nur – welche Mechanismen fhren beispielsweise zu einem Abbau der stillen Reserve, zu einem hheren Ren-

teneintrittsalter und zu einer hheren Erwerbsquote der Frauen, wenn davon auszugehen ist, da es im Jahre 2020 noch 2,4 Mill. Arbeitslose gibt?

Auch haben die Beitragsstze der Kranken- und Pflegeversicherung ber die Zuschsse der Rentenversicherung zu diesen Sparten einen Einflu auf den Rentenbeitragsatz. Steigen die ersteren, bleibt auch der letztere bei gegebenen Leistungen nicht unberhrt. Fr die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wird aber bis 2030 eine Konstanz des gegenwrtigen durchschnittlichen Beitragssatzes von 13,5% angenommen. Nicht nur, da dieser Satz schon in diesem Jahr berschritten werden drfte – wer sonst hat die Phantasie, sich die Reformen in der GKV vorstellen zu knnen, die die Annahme eines konstanten Beitragssatzes fr die nchsten drei Jahrzehnte rechtfertigen knnten?

Da sowohl Beitragssatz als auch Rentenniveau fixiert sind, gibt es kaum einen Spielraum fr automatische Anpassungen. Abgesehen von statistischen „Spielereien“ durch nderungen der Berechnungsgrundlagen – wie schon in jngster Vergangenheit zu beobachten – verbleibt damit nur die voraussichtliche Anhebung des Renteneintrittsalters als „Handlungsalternative“ und die Frage, wann dies geschehen wird. Das Ziel einer Senkung der Lohnnebenkosten wird zudem zwar kurzfristig, aber nicht langfristig erreicht.

Verbleibt als wichtiger Reformschritt der Einstieg in die freiwillige massiv vom Staat untersttzte private Vorsorge bzw. die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Ob alle in dem Altersvorsorgevertrgezertifizierungsgesetz genannten zwlf Anforderungen an ein zu frderndes Vorsorgeprodukt notwendig sind, drfte bezweifelt werden. Gegenwrtig gibt es kaum ein Produkt, da diesen Anforderungen gengt. Auf jeden Fall sind sie ein Beschftigungsprogramm fr die Beratungsindustrie. Es bleibt abzuwarten, was der Bundesrat daraus macht.